Gemeinde
Salz

SATZUNG

Satzung
für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Salz
(Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)[1]

vom 16.11.2026

Die Gemeinde Salz erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gegenstand der Satzung
§ 2 Personal
§ 3 Gebühren
§ 4 Elternbeirat

II. Zugang und Auswahlverfahren
§ 5 Anmeldung
§ 6 Aufnahme
§ 7 Kriterien
§ 8 Widerruf der Zusage und Ablehnung

III. Betrieb und Organisation
§ 9 Buchungszeiten
§ 10 Öffnungs- und Schließzeiten
§ 11 Besuch und Abholung
§ 12 Krankheit
§ 13 Mitwirkung
§ 14 Verpflegung
§ 15 Kommunikation

IV. Beendigung des Betreuungsverhältnisses
§ 16 Kündigung
§ 17 Ausschluss

V. Rechtliche Schlussbestimmungen
§ 18 Datenschutz
§ 19 Unfallversicherung
§ 20 Haftung
§ 21 Begriffsbestimmung
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Inkrafttreten

[1] Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Salz betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i. V. mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung.

(2) In der Kindertageseinrichtung gibt es eine Kinderkrippe i. S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG und einen Kindergarten i. S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG. Es werden Kinder in der Regel im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung betreut.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde Salz stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal i. S. der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

(3) Das pädagogische Personal nimmt die Aufgaben der Bildung, Erziehung und Betreuung im Auftrag der Gemeinde Salz wahr. Die Einrichtungsleitung und das von ihr beauftragte Personal üben während der Betriebszeiten das laufende Hausrecht in der Einrichtung aus; weitergehende Befugnisse der Gemeinde Salz bleiben unberührt. Den Anweisungen des Personals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs ist Folge zu leisten.

§ 3
Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach einer gesonderten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4
Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Zugang und Auswahlverfahren

§ 5
Anmeldung

(1) Die Anmeldung des Kindes zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Gemeinde Salz oder der Einrichtungsleitung.

(2) Die reguläre Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 4) jeweils zu einem von der Gemeinde Salz gesondert bekannt gegebenen Anmeldezeitraum (Hauptverfahren). Anmeldungen während des laufenden Betreuungsjahres sind möglich; die Platzvergabe erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der verbleibenden verfügbaren Plätze.

(3) Alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Angaben sind von den Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß zu machen. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde Salz aufgrund gesetzlicher Vorschriften für den Betrieb oder die kindbezogene Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Angaben zum Migrationshintergrund oder der Nachweis eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe), sind beizubringen. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz sowie die Bestätigung über die Durchführung der altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchungen) sind zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sind – insbesondere Änderungen des Sorgerechts, der Anschrift oder der Telefonnummern –, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist ganzjährig möglich, jedoch jeweils nur mit Wirkung zum ersten Kalendertag eines Monats.

(2) Über die Aufnahme und Gruppenzuteilung der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Salz im Benehmen mit der Einrichtungsleitung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(3) Voraussetzung für die tatsächliche Aufnahme ist, dass der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorliegt. Besteht im Einzelfall der begründete Verdacht, dass der Aufnahme gesundheitliche Gründe des Kindes oder der Schutz der gesundheitlichen Belange der übrigen Kinder entgegenstehen, kann die Gemeinde Salz vor der Aufnahme die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests verlangen.

§ 7
Kriterien

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht zum gewünschten Termin aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

(2) Sind nicht ausreichend Plätze für alle angemeldeten Kinder vorhanden, wird die Auswahl unter den Bewerbern nach den folgenden Kriterien und in nachstehender Reihenfolge getroffen:

1. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Salz haben.
2. Kinder, bei denen besondere soziale, pädagogische oder familiäre Gründe (Härtefälle, insbesondere Maßnahmen der Jugendhilfe) eine Aufnahme dringend erfordern.
3. Kinder, die im darauffolgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden.
4. Kinder, deren Geschwister zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits dieselbe Einrichtung besuchen.
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung absolvieren oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen.

Bei Gleichrangigkeit entscheidet das höhere Alter des Kindes.

(3) Freie Plätze können auch an Kinder vergeben werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebietes haben, sofern alle angemeldeten Kinder aus dem Gemeindegebiet Salz versorgt sind oder der Rechtsanspruch anderweitig erfüllt ist.

(4) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen im Rahmen der rechtlichen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der Einrichtung bevorzugt aufgenommen und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfs (Gewichtungsfaktor nach BayKiBiG) aktiv mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 8
Widerruf der Zusage und Ablehnung

(1) Die Zusage für einen Platz in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen oder die Aufnahme abgelehnt werden, wenn die für das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Nachweise und Unterlagen nach § 5 Abs. 3 – insbesondere der gesetzlich vorgeschriebene Masernschutznachweis – nicht fristgerecht bis zu dem von der Gemeinde Salz gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage für einen Platz in der Kindertageseinrichtung kann von der Gemeinde Salz widerrufen werden, wenn das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin ohne wichtigen, unverzüglich anzuzeigenden und nachgewiesenen Grund nicht erscheint.

III. Betrieb und Organisation

§ 9
Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen ein Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Aufgrund der erforderlichen Personaldispositionen verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, vor der Aufnahme die gewünschte Buchungszeit festzulegen (Buchungsvereinbarung).

(3) Um eine kontinuierliche pädagogische Förderung und den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG sicherzustellen, beträgt die generelle Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 2) durchgängig mehr als 4 bis 5 Stunden täglich.

(4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS).

(5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann während der Eingewöhnung des Kindes (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(6) Grundsätzlich gelten die vereinbarten Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 4). Änderungen der Buchungszeiten für das kommende Betreuungsjahr (01.09.) können nur bis zu einem von der Gemeinde Salz gesondert bekannt gegebenen Termin schriftlich beantragt werden (Buchungsvereinbarung). Eine Erhöhung der Buchungszeit während des laufenden Betreuungsjahres kann von den Personensorgeberechtigten jederzeit mit Wirkung zum ersten Kalendertag des Folgemonats schriftlich beantragt werden; sie wird genehmigt, sofern ausreichende Kapazitäten und das dafür notwendige Personal zur Verfügung stehen. Eine Reduzierung der Buchungszeit während des laufenden Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeiten, familiäre Härtefälle) mit Zustimmung der Gemeinde Salz zum ersten Kalendertag des Folgemonats möglich.

(7) Abweichend von Abs. 6 Satz 4 wird den Personensorgeberechtigten im Fall einer Änderung der KitaGebS während des laufenden Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 4), die zu einer Erhöhung der Gebühren führt, ein Sonderumbuchungsrecht eingeräumt. Sie sind in diesem Fall berechtigt, die festgelegten Buchungszeiten mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen zum Monatsende anzupassen. Das Sonderumbuchungsrecht kann nur innerhalb des Monats ausgeübt werden, in dem die Gebührenerhöhung in Kraft tritt. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist ausgeschlossen, sofern dadurch die in Abs. 3 vorgeschriebene Mindestbuchungszeit unterschritten wird oder zwingende personelle, finanzielle oder organisatorische Gründe der Einrichtung entgegenstehen.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Buchungszeiten strikt einzuhalten. Ein wiederholtes oder erhebliches Überschreiten der gebuchten Zeiten stellt eine Verletzung der Satzungspflichten dar. Wird die gebuchte Zeit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt überschritten, kann die Gemeinde Salz das Betreuungsverhältnis nach § 16 Abs. 3 Buchst. b ordentlich kündigen. Weitergehende Maßnahmen nach § 17 bleiben unberührt.

§ 10
Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung legt die Gemeinde Salz fest. Sie werden den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(3) Die regulären Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres von der Gemeinde Salz im Benehmen mit der Einrichtungsleitung festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Weitere einzelne Schließzeiten aus betrieblichen Gründen (z. B. für Teamfortbildungen, Konzeptionstage oder bei unvorhersehbarem akutem Personalmangel) können von der Gemeinde Salz bestimmt werden; sie sind den Personensorgeberechtigten so früh wie möglich mitzuteilen.

(5) Bei behördlicher Anordnung, höherer Gewalt, Streik oder anderen von der Gemeinde Salz nicht zu vertretenden wichtigen Gründen kann die Einrichtung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen oder die Betreuung eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzplatzes oder auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht. Die Gemeinde Salz bemüht sich im Rahmen ihrer personellen und räumlichen Möglichkeiten um die Einrichtung einer Notbetreuung.

§ 11
Besuch und Abholung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person. Befinden sich Personensorgeberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Abholpersonen gemeinsam mit dem Kind in der Einrichtung oder auf dem Einrichtungsgelände (z. B. während der Bring- und Abholphase oder bei Veranstaltungen), liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei diesen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Soll die Abholung durch eine minderjährige Person (mindestens jedoch 14 Jahre alt) erfolgen, ist hierzu eine gesonderte Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich, mit der sie die Verantwortung für die Eignung dieser Person ausdrücklich übernehmen. Das pädagogische Personal kann die Übergabe an eine bevollmächtigte Person verweigern, wenn Zweifel an deren Eignung bestehen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt worden und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpersonen nicht unverzüglich zu erreichen, ist die Einrichtung berechtigt, nach angemessener Wartezeit (maximal 30 Minuten) für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle eine geeignete Lösung zu veranlassen. Entstehende Auslagen und Aufwendungen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 12
Krankheit

(1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; dabei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Die Angabe des konkreten Krankheitsgrundes ist, außer in den Fällen des Absatzes 2, freiwillig.

(2) Wenn ein Kind an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder von Kopfläusen befallen ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Dies gilt entsprechend, wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes eine solche Krankheit aufgetreten ist oder der Verdacht hierauf besteht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe der Diagnose zu benachrichtigen. Der Wiederbesuch der Einrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 34 IfSG; die Einrichtungsleitung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder im begründeten Zweifelsfall die Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Kinder, die an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z. B. fieberhafte Infekte, schwerer Magen-Darm-Infekt) leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der akuten Erkrankung und bis zur Symptomfreiheit nicht besuchen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.

(4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Das Personal der Kindertageseinrichtung verabreicht grundsätzlich keine Medikamente. Eine Ausnahme ist nur bei chronischen Erkrankungen und zur Notfallmedikation zulässig. Voraussetzung hierfür ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Salz sowie der Einrichtungsleitung auf Basis einer aktuellen ärztlichen Verordnung und Dosierungsanleitung. Das Personal ist insoweit von der Gemeinde Salz schriftlich mit der Vergabe zu beauftragen.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung alle nicht auf den ersten Blick erkennbaren gesundheits-, entwicklungs- und konstitutionsrelevanten Einschränkungen oder Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, chronische Erkrankungen, Anfallsleiden) unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Mitwirkung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist als Einrichtung der Gemeinde Salz auch Einrichtung der Solidargemeinschaft, die neben den finanziellen Leistungen von Staat, Kommune und Benutzungsgebühren auch von der Mitverantwortungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten lebt. Kinder und die Personensorgeberechtigten erleben in der Zusammenarbeit Vorbildverhalten und Gemeinschaftsgeist.

(2) Personensorgeberechtigte oder von ihnen bestimmte Personen können sich in den Betrieb der Kindertageseinrichtung durch aktive Mitarbeit ehrenamtlich einbringen. Die Ausgestaltung und der Umfang dieser ehrenamtlichen Mitarbeit erfolgen im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung und der Gemeinde Salz.

(3) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(4) Sprechstunden sowie Elternabende finden jeweils mindestens einmal im Betreuungsjahr statt. Die Termine werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können individuelle Sprechzeiten vereinbart werden.

§ 14
Verpflegung

(1) Die Kindertageseinrichtung wird im Sinne eines pädagogischen Gesamtkonzepts als Einrichtung mit Vollverpflegung geführt. Im Interesse einer gesunden Ernährung, des bewussten Umgangs mit Lebensmitteln sowie der Förderung der Tisch- und Gemeinschaftskultur erhalten die Kinder eine tägliche Verpflegung (Getränke, Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnack).

(2) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung und die Buchung des Verpflegungsangebotes sind für alle aufgenommenen Kinder der Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 2) verpflichtend. Eine Teil- oder Abbestellung einzelner Mahlzeiten oder einzelner Tage ist ausgeschlossen.

(3) Eine Befreiung von der Verpflichtung nach Abs. 2 ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei nachgewiesenen schweren Lebensmittelallergien oder Unverträglichkeiten, die durch die Einrichtung diätetisch nicht abgedeckt werden können) zulässig. Die Notwendigkeit ist der Einrichtungsleitung durch die Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Attests nachzuweisen. Eine etwaige Pflicht zur Entrichtung einer Getränkepauschale im Falle einer Befreiung richtet sich nach den Bestimmungen der KitaGebS.

(4) Die für die Verpflegung anfallenden Kosten (Verpflegungsgeld) werden in der KitaGebS gesondert geregelt. Die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes ist als monatliche Pauschale ausgestaltet und richtet sich nach den Vorgaben der KitaGebS.

§ 15
Kommunikation

(1) Die Gemeinde Salz stellt für die Kindertageseinrichtung und die Personensorgeberechtigten zum zügigen Austausch von Informationen eine digitale Plattform (Kita-App) zur Verfügung. Die Gemeinde Salz stellt sicher, dass alle Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Zugang zur Nutzung der Plattform erhalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich auf der bereitgestellten digitalen Plattform zu registrieren und diese regelmäßig auf neue Informationen hin zu überprüfen, sofern ihnen dies aus technischen und persönlichen Gründen möglich und zumutbar ist. Die Plattform dient dem Empfang von Mitteilungen der Gemeinde Salz und der Einrichtung sowie der Übermittlung eigener Nachrichten (z. B. Krankmeldungen). Liegen die Voraussetzungen für eine zumutbare Nutzung nicht vor, erfolgt die Information in anderer geeigneter Weise (z. B. schriftlich oder in elektronischer Textform). Unbeschadet hiervon kann die Kommunikation in dringenden Fällen (z. B. bei plötzlicher Erkrankung eines Kindes) telefonisch stattfinden.

(3) Den konkreten Funktionsumfang der digitalen Plattform sowie die freigeschalteten Module bestimmt die Gemeinde Salz. Die Personensorgeberechtigten sind über wesentliche Änderungen vorab zu unterrichten. Bei der Nutzung der Plattform sind die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie die Nutzungsbedingungen der Plattform einzuhalten; insbesondere ist die Weitergabe von einrichtungsinternen Daten oder Bildaufnahmen an Dritte unzulässig.

IV. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

§ 16
Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsjahres (31.08.) vor dem Schuleintritt des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung kündigen. Eine Kündigung mit Wirkung zum 30.06. und 31.07. ist jedoch ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde Salz kann das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung eine kontinuierliche, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung nachhaltig verweigern und dadurch der Erziehungs- und Bildungsauftrag erheblich beeinträchtigt wird.
b) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die festgesetzten Buchungszeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung verstoßen und dadurch den geordneten Betrieb der Einrichtung nachhaltig stören.
c) das Kind die Einrichtung ohne Angabe von wichtigen Gründen über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ununterbrochen nicht besucht hat.

§ 17
Ausschluss

(1) Die Gemeinde Salz kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom weiteren Besuch ausschließen, wenn eine Fortsetzung des Verhältnisses für den Träger unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
b) der Betreuungsplatz durch vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.
c) das Kind sich oder andere durch sein Verhalten nachhaltig gefährdet oder den geordneten Betrieb der Einrichtung massiv beeinträchtigt, sofern pädagogische Maßnahmen der Einrichtung erfolglos geblieben sind und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an einer fachlichen Lösung (z. B. Einleitung einer Frühförderung oder Kooperation mit Fachdiensten) aktiv mitzuwirken.
d) die Personensorgeberechtigten das Personal der Einrichtung, andere Eltern oder Kinder wiederholt oder schwerwiegend beleidigen, bedrohen oder tätlich angreifen.

(2) Vor dem endgültigen Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Salz im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.

(3) Ein Kind ist von der Einrichtungsleitung vorübergehend vom Besuch auszuschließen, solange gesundheitliche oder infektionsschutzrechtliche Vorgaben im Sinne des § 12 nicht erfüllt sind oder ein behördliches Betretungsverbot vorliegt. Ausschluss stellt keine Kündigung im Sinne des § 16 dar.

V. Rechtliche Schlussbestimmungen

§ 18
Datenschutz

(1) Die Gemeinde Salz erhebt, speichert und verarbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten. Die Datenverarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und des BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verarbeitung umfasst alle Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags sowie für die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Einrichtungsbetriebs genutzt werden müssen. Die Nutzung von digitalen Kommunikationsmedien (z. B. einer Kita-App), die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sowie sonstige über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Datenverarbeitungen erfolgen ausschließlich auf Basis einer separaten, freiwilligen Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(3) Die Personensorgeberechtigten werden bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung gesondert gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über den genauen Umfang der Datenverarbeitung, die Speicherdauer und ihre Rechte – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerruf von Einwilligungen – informiert.

§ 19
Unfallversicherung

(1) Für die in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Aufenthalt in der Einrichtung während der regulären Öffnungszeiten, auf die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Ausflüge, Projekttage, Feste) sowie auf den direkten Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und der Einrichtung.

(3) Ein erlittener Unfall ist der Einrichtungsleitung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen, damit die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige an den zuständigen Versicherungsträger (Kommunale Unfallversicherung Bayern – KUVB) weitergeleitet werden kann.

§ 20
Haftung

(1) Die Gemeinde Salz haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, haftet die Gemeinde Salz nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Salz zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Insbesondere haftet die Gemeinde Salz nicht für Schäden, die Kindern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Gemeinde Salz haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von den Kindern oder den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung eingebracht werden (z. B. Spielsachen, Schmuck, Geld). Für notwendige Kleidungsstücke und Schuhe haftet die Gemeinde Salz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals. Für medizinisch erforderliche Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte) gilt die gesetzliche Haftung. Es wird empfohlen, alle eingebrachten Gegenstände und Kleidungsstücke mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 21
Begriffsbestimmung

(1) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern, ein Elternteil oder die Personen, denen das Sorgerecht für das Kind rechtlich zusteht (z. B. Vormünder, Pfleger).

(2) Den Personensorgeberechtigten stehen sonstige Erziehungsberechtigte (z. B. Pflegeeltern) sowie von den Personensorgeberechtigten bevollmächtigte Personen (z. B. Heimerzieher, Betreuer) gleich, soweit sie zur Vertretung des Kindes in den Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung berechtigt sind.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 erforderliche Angaben zur Aufnahme des Kindes unrichtig oder unvollständig macht oder die zur Feststellung der Aufnahmeberechtigung oder der kindbezogenen Förderung erforderlichen Nachweise trotz Aufforderung nicht vorlegt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 erhebliche Änderungen der für das Betreuungsverhältnis maßgeblichen Verhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich anzeigt,
3. den Bestimmungen über das Betretungsverbot nach § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt,
4. als Personensorgeberechtigter wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung seiner Pflicht nach § 11 Abs. 1 widerspricht und das Kind nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten abholt oder abholen lässt.

(2) Die Geldbuße kann im Einzelfall bis zu 2.500,00 € betragen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Salz, 16.11.2026
Gemeinde Salz

Andreas Ihls
Erster Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am:	03.11.2026
Amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde:	vom 18.11.2026 bis einschließlich 31.12.2026
Vorlage beim Landratsamt Rhön-Grabfeld am:	19.11.2026